BS BERUFLICHE SCHULE
32 CITY SÜD

Leitfaden für Ausbilder im Großhandel und im E-Commerce

1. Grundsätzliches zur Organisation des Berufsschulunterrichts

Die Berufsschulen für Großhandel und E-Commerce unterrichten die Auszubildenden in Blockform mit durchschnittlich 13 Schulwochen pro Ausbildungsjahr. Dies betrifft ca. 70% aller Berufsschülerinnen und -schüler. Die anderen Berufsschülerinnen und -schüler werden im Teilzeitunterricht beschult mit 2 Schultagen pro Woche im Rhythmus 8/4, d.h. mit einem langen und einem kurzen Unterrichtstag, an dem sie ihren Betrieben noch zur Verfügung stehen. Die Unterrichtstage wechseln mit dem Ausbildungsjahr.

Die Berufsschulklassen werden nach bestimmten Kriterien eingeteilt: Ausbildungsdauer, Vorbildung, Wahl eines bestimmten Profilfaches. Auszubildende aus dem gleichen Betrieb werden nach Möglichkeit zusammen in einer Klasse beschult, sofern die oben bezeichneten Kriterien dies zulassen. Reine Betriebsklassen mit Auszubildenden aus nur einem Betrieb werden nicht gebildet.

---

2. Informationen aus der Berufsschule

2.1 Fehlzeitenregelung für Auszubildende

Jeder Auszubildende ist verpflichtet, einen Fehltag vor Unterrichtsbeginn im Schulbüro zu melden. Am 3. Fehltag ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorzulegen, die vom Betrieb gegengezeichnet werden muss. Dies kann im Einzelfall auch ab dem 1. Fehltag gelten. Eine Mitteilung des Betriebes, dass eine AU vorlag, wird ebenfalls akzeptiert. Liegt eine AU nach einer Woche nicht vor, so gilt dies als unentschuldigter Fehltag. Für versäumte Klassenarbeiten gilt generell eine Attestauflage. Die Klassenleitungen sind angehalten, Fehlzeiten von Auszubildenden (dazu gehören auch Verspätungen etc.) zeitnah mit den Betrieben zu kommunizieren. Dazu gehört ebenso die Erteilung von Verweisen.
Hohe Fehlzeiten von Auszubildenden werden zudem der Handelskammer gemeldet; über die Zulassung der Auszubildenden zur Abschlussprüfung entscheidet dann ein

gesonderter Zulassungsausschuss. Generell werden alle Fehlzeiten, die mehr als 10% der gesamten Ausbildungszeit umfassen, von der Handelskammer überprüft.

2.2 Leistungsmitteilungen über Auszubildende

Jeder Auszubildende erhält jeweils nach einem Schuljahr ein Zeugnis über Leistungen und Fehlzeiten. Es werden zunächst nur Kopien ausgehändigt, die vom Betrieb zu unterschreiben sind. Diese Kopien werden zum Schuljahresbeginn gegen die Originale ausgetauscht. Die Auszubildenden sind verpflichtet, ihre Zeugnisse zeitnah ihren Betrieben vorzulegen. Die Klassenleitungen sind angehalten, auch bei Bedarf während der Schulzeit Leistungsmitteilungen in mündlicher oder schriftlicher Form an die Betriebe weiterzugeben. Dies gilt für nicht ausreichende schulische Leistungen. Es besteht keine Pflicht der Berufsschule, dies regelhaft und kontinuierlich für alle Auszubildenden unabhängig vom Leistungsstand durchzuführen!

2.3 Betriebssprechtag

In jedem Schuljahr wird im Mai/Juni eines Jahres ein sogenannter Betriebssprechtag durchgeführt, an dem Ausbilder und Klassenleitungen im direkten Gespräch die Situation ihrer Auszubildenden besprechen können.

2.4 Lernortkooperation (LOK)

Ende September/Anfang Oktober eines Jahres findet in beiden Berufsschulen eine sogenannte Lernortkooperation statt, auf der alle interessierten Ausbilder und die Klassenleitungen der Schule zusammenkommen, um Fragen der Ausbildung, der Kommunikation Schule/Betrieb, besondere Aktivitäten etc. zu erörtern. Aus der Lernortkooperation im Großhandel (die im E-Commerce findet erstmals am 6. Mai 2019 statt!) sind in den letzten 2 Jahren eine Reihe von Initiativen entstanden, die für die Zusammenarbeit von Betrieben und Schule von großer Bedeutung waren.

2.5 Kommunikationswege Schule/Betrieb

Zum Ersten die Homepage www.bs-citysued.de, auf der alle aktuellen Informationen aus dem Schulleben sowie alle Informationen über die Organisation des Berufsschulunterrichts (z.B. Block- und Teilzeitpläne, Prüfungspläne, Lernfeldübersichten etc.) zu entnehmen sind. Zum Zweiten werden regelmäßig Rundmails an die Ausbildungsbetriebe versandt mit allen wichtigen aktuellen Informationen. Dies

beinhaltet auch Informationen zur Einschulung, zur Abfrage über die Profilwahl der Schüler und zur Einladung zu Veranstaltungen in der Schule.

3. Informationen aus den Ausbildungsbetrieben

3.1 Beginn, Beendigung bzw. Veränderung von Ausbildungsverhältnissen

Die Schule ist wegen der Planungssicherheit darauf angewiesen, dass Informationen über den Beginn oder die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah von den Ausbildungsbetrieben gemeldet werden. Dazu gehört auch die Verkürzung der Ausbildungszeit.

3.2 Abwesenheit von Auszubildenden aus betrieblichen Gründen

Auszubildende können aus betrieblichen Gründen für kurze Zeit vom Berufsschulunterricht befreit werden. Dies ist der Berufsschule rechtzeitig anzukündigen (Mail/Brief an die Abteilungsleitung); die Berufsschule muss einer Abwesenheit in jedem Fall zustimmen. Betrieblich bedingte Fehlzeiten können z.B. Fortbildungen, Messebesuche sein. Diese werden nicht als Fehlzeiten im Schulzeugnis ausgewiesen. Die Berufsschule wird Abwesenheiten wegen eines personalbedingten Ausfalls im Ausbildungsbetrieb nur im Einzelfall zustimmen.

3.3 Zuständigkeiten im Ausbildungsbetrieb für die betriebliche Berufsausbildung

Die Berufsschule benötigt in jedem Fall die aktuellen Zuständigkeiten mit allen notwendigen persönlichen Daten, um den Informations- und Kommunikationsfluss störungsfrei abwickeln zu können.

Joachim Gehrmann
Abteilungsleiter Berufsschule
2019-05-02